

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen bei Konzeptvergaben
Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 05.11.2018 - AN/1429/2018**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Liegenschaftsausschuss	05.02.2019
Rat	14.02.2019

Beschluss:

Der Rat beschließt, der Anregung der Bezirksvertretung Ehrenfeld aus ihrer Sitzung am 05.11.2018 – AN/1429/2018 – nicht zu folgen. Sie soll jedoch im Rahmen der Evaluation des Verfahrens der Konzeptvergabe mit bewertet werden.

Alternative:

Der Rat beschließt, die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (ZustO) künftig zu ändern und den Bezirksvertretungen für die Vergabe städtischer Grundstücke nach Konzeptqualität ein Anhörungsrecht einzuräumen. Dafür soll § 2 Abs. 2 Ziffer 2.2 ZustO um folgenden Halbsatz ergänzt werden: ...„Vergaben städtischer Grundstücke nach Konzeptqualität;“. Die Änderung wird bei der nächsten Änderung der ZustO mit aufgenommen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat in ihrer Sitzung am 05.11.2018 – AN/1429/2018 – folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirksvertretung Ehrenfeld beauftragt die Verwaltung, bei allen Vergaben nach Konzeptqualität die Bezirksvertretungen über die geplante Konzeptvergabe zu unterrichten und im Rahmen der Anhörungsrechte zu beteiligen, bevor der Liegenschaftsausschuss darüber entscheidet, ob und nach welchen Kriterien die Ausschreibung über einen Verkauf städtischer Liegenschaften erfolgt. Außerdem sind die Bezirksvertretungen über die Verkaufsentscheidung der politischen Gremien des Rates zeitnah zu unterrichten.“

Die Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen sind in § 37 Abs. 5 GO NRW geregelt und wurden in § 2 Abs. 2 ZustO der Stadt Köln konkretisiert. Die ZustO wurde vom Rat beschlossen.

Ein generelles Anhörungsrecht für Konzeptvergaben ergibt sich nicht unmittelbar aus der Gemeindeordnung. Sofern ein solches Anhörungsrecht für Konzeptvergaben über die Zuständigkeitsordnung eingeräumt werden soll, kann die Bezirksvertretung dies nicht durch Beschluss eigenständig erweitern. Das mit dem Beschluss zum Ausdruck gebrachte Anliegen der Bezirksvertretung wird daher in eine Anregung an den Rat umgedeutet, den Bezirksvertretungen ein solches Anhörungsrecht einzuräumen. Die Anregung wird gemäß § 38 Abs. 13 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln dem Rat vorgelegt.

Gegen ein solches Anhörungsrecht spricht jedoch, dass

- der Rat dem Liegenschaftsausschuss die Zuständigkeit für die Veräußerung von Grundstücken bei Beträgen von mehr als 50.000 € bis einschließlich 500.000 € übertragen hat, § 14 Nr. 1 ZustO.
- Konzeptvergaben lediglich Veräußerungsvorgänge sind, bei denen nicht der Kaufpreis das Entscheidungskriterium ist, sondern die beste Nutzungsidee („Wettbewerb der guten Ideen“). Daher ist auch nach erfolgter Konzeptausschreibung weiterhin ein formaler Verkaufsbeschluss des Liegenschaftsausschusses oder des Rates erforderlich.
- Konzeptvergaben nicht den Charakter eines „Planungsvorhabens“ haben, bei denen die Bezirksvertretung aufgrund § 37 Abs. 5 GO anzuhören wäre. Sollte im Einzelfall vom Erwerber ein Planungsvorhaben durchzuführen sein, erfolgt dies in einem separaten Verfahren mit den vorgenannten Beteiligungsrechten.
- sich das Instrument der Konzeptvergabe nach dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 22.09.2016 noch in der Erprobungsphase befindet. Eine Evaluation ist für das Jahr 2020 vorgesehen.
- die Möglichkeit der Beteiligung von Mitgliedern der Bezirksvertretung im bisherigen Verfahren bereits in adäquatem Umfang sichergestellt ist (vgl. Mitteilung 3539/2018, Anlage 1).

Die Gewinner der abgeschlossenen Konzeptausschreibungen werden nach Vertragsabschluss auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.

Daher empfiehlt die Verwaltung, der Anregung der Bezirksvertretung Ehrenfeld nicht zu folgen.

Anlage:

Mitteilung 3539/2018